

# Umwelt- und naturschutzrechtliche Anforderungen bei Abbruchvorhaben

Bei der Beseitigung von Anlagen (Abbrüche) sind neben den baurechtlichen Vorgaben auch umwelt- und naturschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

Einen ersten Überblick über diese Anforderungen enthält die folgende Auflistung, für Nachfragen stehen die unten aufgeführten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zur Verfügung.

#### **Abfälle**

- Insbesondere bestehen bei asbesthaltigen Baustoffen, behandelten Althölzern und künstliche Mineralfaserabfällen (KMF) besondere Anforderungen an die Deklaration und Entsorgung.
- Der Beginn der Abbrucharbeiten mit Angabe des ausführenden Unternehmens ist mindestens eine Woche vorher dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit - Untere Abfallwirtschaftsbehörde -, York-Kaserne, Albersloher Weg 450, 48167 Münster schriftlich mitzuteilen.

#### **Altlasten**

- Falls sich das Abbruchvorhaben im Bereich einer im städtischen Altlast-/Verdachtsflächenkataster geführten Fläche befindet, sollten Sie vor dem Beginn der Abbrucharbeiten Kontakt mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit - Untere Bodenschutzbehörde - aufnehmen.
- Sollten sich bei den Erdarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, haben Sie dies unverzüglich dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NW).

## Lärm- und Staubimmissionen

- In Bezug auf Lärmimmissionen ist die AVV Baulärm und die 32. BlmSchV zu beachten
- Um Staubemissionen auf ein Minimum zu reduzieren, sind für die gesamte Abbruchdauer geeignete Geräte zur Staubminderung vorzuhalten und bei erkennbarer Staubentwicklung unverzüglich einzusetzen.

# Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Heizöllagerung

- Bestimmte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Lagerbehälter) sind bei der Stilllegung (Entleerung, Reinigung, Ab- oder Ausbau) durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen.
- Bei bestimmten Anlagen dürfen auch die Stilllegungsarbeiten nur durch einen wasserrechtlich zertifizierten Fachbetrieb durchgeführt werden.

# Wasserschutzgebiete

- In Wasserschutzgebieten darf Abbruchmaterial nicht wieder eingebaut werden.
- Bei der Herstellung von Wegebefestigungen, Verfüllung von Baugruben, bei der Baustelleneinrichtung und dem Baustellenbetrieb sind neben den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes auch die Anforderungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

#### Grundwasser

- Wenn Niederschlagswasser-Versickerungsanlagen oder Gewässereinleitungen auf dem Abbruchgrundstück vorhanden sind, hat der Rückbau in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zu erfolgen.
- Sofern die Abbrucharbeiten bis ins Grundwasser reichen, ist die Abbruchmaßnahme gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz der Unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen.

#### Oberflächengewässer

Befindet sich auf oder neben dem Grundstück ein Gewässer ist zwei Wochen vor der Abbruchmaßnahme die Untere Wasserbehörde über die Maßnahme zu informieren. Gegebenenfalls sind spezielle wasserwirtschaftliche Regelungen u. a. zum Wasserabfluss, Überschwemmungsgebiet etc. zu beachten.

# **RCL-Recyclingmaterial**

Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist für den Einbau von Recyclingmaterial eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit -Untere Wasserbehörde-, York-Kaserne, Albersloher Weg 450, 48167 Münster zu beantragen ist.

#### **Artenschutz**

- Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. einheimische Vogelarten wie Schwalben, Mauersegler, Kiebitz, Turmfalke, Steinkauz, alle Fledermausarten, Amphibien wie Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.
- Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- Daher ist vor dem Abbruch zu pr
  üfen, ob gesch
  ützte Arten vorkommen. Einzelheiten hierzu sind
  mit der Unteren Naturschutzbeh
  örde abzustimmen.

#### **Naturschutz**

 Sofern sich auf oder unmittelbar neben dem Baugrundstück Naturdenkmale, geschützte Einzelbäume oder Wallhecken befinden, ist ebenfalls die Naturschutzbehörde rechtzeitig zu informieren, damit gegebenenfalls Regelungen zum Schutz der Bäume oder Wallhecken während der Bau-/Abbruchmaßnahme getroffen werden können.

## Städtische Grünanlagen

Sollten sich vor oder unmittelbar neben dem Abbruchgrundstück städtische Grünanlagen (z. B. Parks, Kinderspielplätze, Friedhöfe, Grünstreifen, Straßenbäume) befinden, ist frühzeitig die Grünflächenunterhaltung über die geplanten Abbruch- bzw. Baumaßnahmen zu unterrichten, damit von dort Regelungen zum Schutz der Bäume oder Grünflächen während der Bauarbeiten getroffen werden können.

# Ansprechpartner/-innen im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Bereich	Ansprechpartner/in	Telefonnummer
Abfälle	Rainer Gehltomholt	02 51/4 92-67 74
Altlasten	Diana Steiner	02 51/4 92-67 78
	Christoph Lutte	02 51/4 92-67 71
Lärm – und Staubimmissionen	Andreas Richter	02 51/4 92-67 87
	Ralf Besler	02 51/4 92-67 98
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Heizöllagerung	Frank Wagner	02 51/4 92-67 96
Wasserschutzgebiete	Claudia Puzio	02 51/4 92-67 85
Grundwasser	Heike Riemann	02 51/4 92-67 77
	Ina Rose	02 51/4 92-67 46
Oberflächengewässer	Maria Frenzer	02 51/4 92-67 86
	Wolfgang Friebe	02 51/4 92-67 88
	Wilhelm Wentker	02 51/4 92-67 91
RCL - Recyclingmaterial	Claudia Puzio	02 51/4 92-67 85
	Christof Hecker	02 51/4 92-67 76
Artenschutz / Naturschutz	Wolfang Tost	02 51/4 92-67 14
	Sarah Bülter	02 51/4 92-68 63
Städtische Grünanlagen	Markus Stork	02 51/4 92-67 42
	Marc Kanzler	02 51/4 92-68 47

#### Adresse:

York-Kaserne Albersloher Weg 450 48 167 Münster

<u>umwelt@stadt-muenster.de</u> <u>www.stadt-muenster.de/umwelt</u>

Stand: 07.11.2019